

3. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bordesholm (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09.10.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 der Abwasseranlagensatzung des Amtes Bordesholm erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm abgeholten Abwassers
- a) für die Regelentleerung **28,-- €**
 - b) für außerplanmäßige Entsorgungen (Einzelentsorgungen) **44,-- €**
- (2) Für außerplanmäßige Entsorgungen gem. Abs. 1 b) wird eine An- und Abfahrtpauschale von **89,25 €** erhoben.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bordesholm, den _____

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
